VEREINSSATZUNG



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "MOTTE – Verein für stadtteilbezogene Kultur- und Sozialarbeit". Er trägt den Zusatz "e.V.". Er besteht in rechtsfähiger Form. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Geschäftsnummer VR 8199 eingetragen. Sein Sitz ist Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur.
- (2) Ziel des Vereins ist es, im Stadtteil und darüber hinaus in Hamburg lebende Menschen anzusprechen, um sie zu Verständnis untereinander und zu gegenseitiger Hilfe zu befähigen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Entwicklung und Umsetzung generationsübergreifender Kultur-, Bildungs- und Sozialarbeit,
 - b) die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten, personellen Ressourcen und Angeboten, die zu künstlerisch-kreativen, bildungsorientierten und handwerklichen Aktivitäten anregen sollen,
 - c) Kultur- und Bildungsarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die u.a. einen wichtigen Beitrag zum non-formalen Lernen und zur Entwicklung institutions-übergreifender Konzepte leisten, die sich mit aktuellen, sozialen und/oder kulturellen Themen der Stadtteile beschäftigen,
 - d) die Förderung sozialer und kultureller Kompetenz, aktiver Freizeitgestaltung und Medienkompetenzvermittlung,
 - e) Bereitstellung von Beratungsmöglichkeiten und Hilfestellungen für Jugendliche und junge Erwachsene in der Phase der Verselbständigung,
 - f) Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche im Sinne von individueller Förderung sowie projektorientierter Gruppenarbeit,
 - g) die Organisation von kulturellen Veranstaltungen. Hierbei sollten neue Formen der Kulturarbeit Raum finden und auch neue Räume für Kultur erschlossen werden,
 - h) vernetztes Arbeiten mit anderen soziokulturellen, kulturellen und Bildungseinrichtungen sowie -Initiativen in Altona, Hamburg weit und überregional, in Form von Kooperationen und Beteiligungen an anderen Gesellschaften,
 - i) Unterstützung von Neu- und Ausgründungen von Arbeitsbereichen der MOTTE,
 - j) umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Ziele des Vereins.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch, ethisch und konfessionell neutral.

Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke nach Beschluss durch die Mitglieder-versammlung an anderen Körperschaften beteiligen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennen und unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Widerspruch ist möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags länger als drei Monate ab der Fälligkeit des Beitrags im Rückstand ist. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen. Eine Erstattung des Mitgliedsbeitrags im laufenden Geschäftsjahr erfolgt nicht.
- (5) Bei Vorliegen gravierender Vorkommnisse, z. B. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, kann der Vorstand ein Mitglied unter schriftlicher Angabe von Gründen ausschließen. Das auszuschließende Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ausschlusserklärung bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einzulegen. Die nächste darauf folgende Mitgliederversammlung hat das Widerspruchsverfahren zu bearbeiten und eine endgültige Entscheidung zu fällen.
- (6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens grundsätzlich zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.02. bzw. im Falle der halbjährigen Zahlung zum 01.02 und 01.07. eines jeden Jahres eingezogen.

§ 5 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel des Vereins zur Erreichung seiner Ziele werden durch Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Verpachtung und Vermietung, Einnahmen der Gastronomie, Eintrittsgelder sowie durch Spenden oder Sponsoring aufgebracht.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Sachwerte, die im Rahmen der Tätigkeit von Vereinsmitgliedern und Mitarbeiter/innen in der oder für die MOTTE eingeworben werden, sind Vermögen des Vereins (Sachspenden).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7),
- b) der Vorstand (§ 8) sowie
- c) die Geschäftsführung (Besonderer Vertreter nach § 30 BGB) (§ 9).

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen ist, ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins von Bedeutung, soweit nicht der Vorstand beauftragt ist.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Grundsatzbeschlüsse über Zielsetzung, Aufgaben und Programmatik des Vereins.
 - b) Wahl und Abwahl des Vorstands.
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Geschäftsführung.
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts.
 - e) Entlastung des Vorstands.
 - f) Entlastung und Wahl der Kassenprüfer.
 - g) Entscheidung über die Abschlussprüfung und die Wahl des Abschlussprüfers für das kommende Geschäftsjahr.
 - h) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit.
 - i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
 - j) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt für das kommende Geschäftsjahr.
 - k) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - I) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - m) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Jedes Mitglied wird zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch elektronische Post oder falls eine solche Adresse nicht vorgehalten wird -, schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (4) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung ("virtuelle Mitgliederversammlung") und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten ("teilvirtuell" bzw. "hybrid") abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
- (5) Die Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich nicht öffentlich statt. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e/ Protokollant/in zu wählen. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Findet die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung statt, sind Presse, Rundfunk und Fernsehens nicht zugelassen.



- (6) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen.
- (7) Die Art der Abstimmung der Mitglieder bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Wahl anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Absatz 9 bleibt unberührt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies von 10% der Mitglieder schriftlich beim Vorstand gefordert wird.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit aller anwesenden Mitglieder die Tagesordnung erweitern. Dies gilt nicht für die Abwahl oder Neuwahl des Vorstandes, eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins. Beschlüsse können wirksam nur über Gegenstände gefasst werden, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung per Tagesordnung angekündigt waren.
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in offener Wahl. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder); bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten hat eine Stichwahl zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist.
- (12) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (13) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist, soweit über die Versammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, zu Beweiszwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Protokoll anzufertigen, in welchem insbesondere die Art der Versammlung, Ort und Tag, die Anzahl der Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die Feststellung des Versammlungsleiters über die Förmlichkeiten der Einberufung und die Beschlussfähigkeit, alle Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen (mit Stimmenergebnissen ja/nein/Enthaltung) sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind, und das vom Versammlungsleiter und der/m Protokollant/in zu unterschreiben ist. Jedem Mitglied ist innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung eine Kopie des Protokolls durch elektronische Post oder falls eine solche Adresse nicht vorgehalten wird -, schriftlich zu übermitteln.
- (14) Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Die Nichtigkeit kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung ganz oder teilweise als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

§ 8 Vorstand



- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die erste/n Vorsitzende/n, den/die zweite/n Vorsitzende/n sowie die/den Schriftführer/in. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch sieben Mitgliedern. Ihm gehören neben dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in bis zu vier stimmberechtigte Beisitzer an. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie beteiligen sich aktiv an der Arbeit des Vereins. Auslagen für nachgewiesene erforderliche Aufwendungen können den Vorstandsmitgliedern ersetzt werden. Für Vorstandsmitglieder darf eine D&O-Versicherung als Vermögensschadenhaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung abgeschlossen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen. Die Bestätigung erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds kann nur auf Antrag von einem Drittel der Vereinsmitglieder eingeleitet werden und durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere die Aufgaben,
 - a) den Verein entsprechend seinem satzungsmäßigen Zweck entsprechend zu leiten;
 - b) den Vereinshaushalt aufzustellen;
 - c) den Jahresabschluss aufzustellen;
 - d) die Geschäftsführung zu bestimmen und zu überwachen;
 - e) Richtlinien für die Geschäftsführung aufzustellen (Geschäftsanweisung), welche insbesondere ihre Geschäftsfelder und Geschäftsführungs- und Vertretungskompetenzen regeln, sowie deren Umsetzung zu kontrollieren.
- (7) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er ist an ihre Beschlüsse und Weisungen gebunden und für deren Durchführung verantwortlich. Der Vorstand darf im laufenden Geschäftsjahr zusätzliche Ausgaben genehmigen, soweit sich Einnahmen und Ausgaben decken.
- (8) Die Sitzungstermine des Vorstandes werden vereinsintern veröffentlicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, darunter der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende oder der/die Schriftführer/in, anwesend sind. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, die Protokolle liegen in der Geschäftsstelle aus. Vorstandsbeschlüsse werden in der Regel in Vorstandssitzungen gefasst. Sie können jedoch auch über elektronische Post, schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied dem widerspricht und sich jedes Mitglied des Vorstands an der Abstimmung beteiligt.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die einstimmig zu beschließen ist.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in erledigt, die/der durch den Vorstand bestimmt wird. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und ihm gegenüber zur Berichterstattung über alle wichtigen Vorgänge innerhalb des Vereins verpflichtet. Die Geschäfte sind nach den Richtlinien des Vorstands zu führen.
- (2) Der Vorstand kann der/dem Geschäftsführer/in im Rahmen der laufenden Geschäfte des Vereins oder für einzelne Maßnahmen bzw. Geschäfte Vollmacht erteilen oder sie/ihn zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Die Bestellung ist ins Vereinsregister einzutragen. Mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, endet auch die Stellung als Vertretungsorgan des Vereins. Entsprechendes gilt im Falle der Amtsniederlegung.
- (3) Die Bezüge der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers werden durch den Vorstand bestimmt. Der Abschluss einer D&O-Versicherung als Vermögensschadenshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung ist gestattet.

§ 10 Rechnungslegung

- (1) Die Rechnungslegung des Vereins besteht aus einem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und einer Mittelverwendungsrechnung.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jahresabschluss einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zur Prüfung vorgelegt werden. Im Falle der zusätzlichen Prüfung hat der Vorstand der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und seiner Stellungnahme zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch der Geschäftsführung angehören. Sie wachen über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins. Die Kassenprüfer müssen einmal im Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer für diesen Zweck, mindestens drei Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende/r und der/die 2. Vorsitzende/r gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband *Stadtkultur Hamburg e.V.*, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigte (Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer) können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.11.2021 beschlossen und löst die vorherige Satzung ab. Diese Satzung tritt nach Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Erfolgt am 18.05.22